

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 02.03.2016
Drucksache Nr. 1774/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 16.03.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 14.04.2016

- öffentlich -

2. Änderungssatzung zur "Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen"

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte „2. Änderungssatzung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“ (Anlage 1) wird beschlossen.

Erläuterungen:

Bislang enthält die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“ vom 22.11.2012 keine Regelungen zur Durchführung von Straßenkunst in der Fußgängerzone Mannheimer Straße. Dies soll zukünftig geregelt werden.

Darüber hinaus sind kleinere redaktionelle Änderungen und Anpassungen, die der Praxis entsprechen, erforderlich:

- Änderung des § 2 hinsichtlich der örtlichen Einschränkung (bisher nur Fußgängerbereich) sowie der erforderlichen Restgehwegbreite (1,20 m)
- Streichung der „Fahnen“ in § 17
- Anpassung der Tatbestände im Bereich der Ordnungswidrigkeiten (§ 23)
- Redaktionelle Anpassung Gebührenverzeichnis

I. Aufnahme § 20 a (Regelungen für die Durchführung von Straßenkunst)

In der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“ vom 22.11.2012 ist § 20a hinsichtlich der Durchführung von Straßenkunst in der Fußgängerzone neu aufzunehmen.

Die Durchführung von Straßenkunst ist bislang in Schwetzingen nicht geregelt und wurde in der Fußgängerzone als Ausdruck des so genannten „kommunikativen Verkehrs“ in der Vergangenheit erlaubnisfrei zugelassen.

Bewohner und Geschäftsleute beklagen vor allem in den Sommermonaten eine „Dauerbeschallung“ durch Straßenmusiker.

Die Einrichtung zweier Standorte, am Anfang und am Ende der Fußgängerzone, soll zukünftig eine übermäßige Belastung der Anlieger verhindern. Die Regelungen in Absatz 3 sorgen darüber hinaus für eine Begrenzung der Lautstärke.

Neben verschiedenen Regelungen zur Straßenmusik (Spieldauer, Ortswechsel, Lautstärkenbegrenzung etc.) enthält § 20a Regelungen zur Straßenkunst, welche insbesondere den Straßenbelag vor dauerhafter Beschädigung schützen soll.

II. Änderung § 2 Abs. 8 d)

Die bisherige Begrenzung auf „Fußgängerbereiche“ entspricht nicht der Verwaltungspraxis, da Warenauslagen bis 2 qm auch außerhalb dieser Bereiche ohne Erlaubnis geduldet wurden.

Die Forderung nach einer Restgehwegbreite von 1,20m wurde eingefügt, da es in der Praxis immer wieder zu Behinderungen durch Warenauslagen insbesondere für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer kam. Hier soll eine Eingriffsmöglichkeit gegen störende Sondernutzungen geschaffen werden. Für die Geschäfte mit geringer Gehwegbreite bedeutet dies jedoch, dass ihre Warenauslagen nicht mehr zulässig sind bzw. an andere Stelle ausweichen müssen, z.B. in der Carl-Theodor-Straße in die sog. multifunktionale Zone zwischen den Bäumen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Fußgänger ist diese Regelung jedoch notwendig, da diese ansonsten in den Bereich des Radweges ausweichen müssen.

Alte Fassung des § 2 Abs. 8 d)	Neue Fassung des § 2 Abs. 8 d)
(1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist <u>nicht</u> erforderlich d) in Gemeindestraßen für Warenauslagen, Werbe- bzw. Kartenstände bis zu 2 qm Gesamtnutzfläche pro Ladengeschäft in Fußgängerbereichen, soweit sie den Verkehrsfluss nicht beeinträchtigen.	(8) Eine Sondernutzungserlaubnis ist <u>nicht</u> erforderlich d) in Gemeindestraßen für Warenauslagen Werbe- bzw. Kartenstände bis zu 2 qm Gesamtnutzfläche pro Ladengeschäft. Bei einem vorhandenen Gehweg muss die verbleibende Restgehwegbreite 1,20m betragen.

III. Änderung § 17

In § 17 werden „Fahnen“ als Form der Sondernutzung gestrichen.

Die Fahnenmasten werden durch die Verkehrsbehörde nicht als Werbeträger zur Verfügung gestellt, Sondernutzungserlaubnisse werden nicht erteilt. Eine Vergabe erfolgt ausschließlich über das Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport.

Die entsprechende Regelung im Gebührenverzeichnis (Ziffer 1.1.c)) wird gestrichen.

IV. Änderung § 23

Die eingefügten Neuerungen machen eine Ergänzung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes erforderlich. Nur durch diese hat die Verwaltung eine Handhabe gegen unerlaubte Sondernutzungen bei Straßenkunst vorzugehen.

Anlagen:

Anlage 1: „2. Änderungssatzung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“

Anlage 2: „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“ in der geänderten Fassung vom 16. April 2016

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: